



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Fachbereich Tiefbau

Az.: N / MR 21 / 04 / 2017

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Nord,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachbereich Tiefbau

- nachstehend **Hamburg** genannt -

und

Bauverein der Elbgemeinden eG
Heldrehmen 1
22589 Hamburg

Vertreten durch die Vorstände

█ und █
- nachstehend **Bauherr** genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 13 Absatz 5 des Hamburgischen
Wegegesetzes (HWG) vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 41) in seiner jeweils geltenden Fassung

über

die Wegebaumaßnahme Wittenkamp in Hamburg-Barmbek geschlossen:

mg SK

§ 1

Anlass des Vertrages

Der Bauherr beabsichtigt eine Hochbaumaßnahme - Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 156 Wohneinheiten und 1 Tiefgarage mit insgesamt 89 Stellplätzen (Bauantrag-Gz.: N/WBZ/04193/2016) an der Belegenheit Wittenkamp / Steilshooper Straße in Hamburg-Barmbek auf einer ehemaligen Sportplatzfläche durchzuführen.

Mit dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 11, festgestellt am 14.12.2015, ist das Planrecht für diese Hochbaumaßnahme im Wittenkamp / Steilshooper Straße geschaffen worden. Hierin eingeschlossen ist die Verpflichtung zum Umbau der Straße Wittenkamp (Teilstück von der Steilshooper Straße bis Ecke Ivensweg auf einer Länge von ca. 80 m) und zur Herstellung der in Anlehnung an die im „Hamburger Regelwerk für Planung und Entwurf von Stadtstraßen“ (ReStra) empfohlenen 20 Pkw-Parkstände je 100 Wohneinheiten für Besucher- und Lieferverkehr und 20 Fahrradplätze je 100 Wohneinheiten. Darüber hinaus wurde vom Regionalausschuss BUHD beschlossen, dass zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung eines Schutzstreifens für Radfahrer in der Steilshooper Straße baulich umzusetzen seien.

Der Bauherr ist bereit, die von der Politik beschlossenen zusätzlichen Maßnahmen mit einem gedeckelten Betrag bis [REDACTED] € zu übernehmen, darüber hinaus gehende Herstellungskosten sind von der FHH zu tragen. Die Kostenregelung dieses Vertrages wird daher in zwei Lose unterteilt. Damit soll die Abmachung zwischen der Bezirksamtsleitung und dem Bauherrn, dass der Bauherr nur den gedeckelten Betrag für die politisch beschlossene Maßnahme zu tragen hat, sichergestellt werden. Gleichzeitig muss jedoch gewährleistet bleiben, dass der ursprüngliche Umbau des öffentlichen Grundes (ohne o. g. zusätzliche Maßnahmen) hinsichtlich Kostenunter- bzw. Überschreitungen vertragsgemäß abgerechnet werden kann.

Zur Umsetzung der oben genannten Maßnahmen werden im Interesse des Bauherrn im Wittenkamp und in der Steilshooper Straße besondere bauliche Maßnahmen am öffentlichen Weg notwendig.

Umfang und Kostentragung der Wegebaumaßnahme werden nachfolgend geregelt.

§ 2

Umfang der Wegebaumaßnahme

Der Um- und Ausbau der öffentlichen Wege (im Erschließungslageplan, Anlage 1 farbig angelegt) wird von Hamburg durchgeführt.

Er umfasst:

Los 1:

- die Herstellung und Anpassung von öffentlichen Parkständen und Nebenflächen auf der südlichen Straßenseite der Straße Wittenkamp (zwischen Steilshooper Straße und Ivensweg), die Herstellung der erforderlichen Überfahrten, ggf. in Kombination mit Feuerwehrezufahrt / Tiefgarage
- Anpassungsarbeiten an der Fahrbahn auf ca. 80 m, insbesondere im Einmündungsbereich Steilshooper Straße / Wittenkamp und Übergangsbereich Wittenkamp / Ivensweg
- die Anpassung der Straßenentwässerungseinrichtungen
- den Einbau von Fahrradhaltebügeln, Straßenmöblierung, Beleuchtungsmasten sowie taktile Leitelemente in Querungsbereichen
- Herstellung der erforderlichen Ausgleichspflanzungen, ggf. auch im Umgebungsbereich

SK
MS

- Überarbeitung des Straßenbegleitgrüns
- Fällen vorhandener Bäume (ehemals Knick) im Wittenkamp und Ersatzpflanzungen; (Finanzierung erfolgt zwischen Finanzbehörde und Fachbereich Stadtgrün)
- den kompletten Rückbau der betroffenen Verkehrsflächen im Planungsgebiet (Flächen aus Los 1 und 2)

Los 2:

- Neuerstellung eines Schutzstreifens für Radfahrer auf dem Teilstück der Stellshooper Straße, das entlang der Belegenheit des Bauherrn führt. Weiterhin Anpassung der Übergangsbereiche zu den Nachbarbelegenheiten.
- die Herstellung und Anpassung von öffentlichen Parkständen und Nebenflächen auf der östlichen Straßenseite der Stellshooper Straße,

§ 3

Ingenieurtechnische Leistungen

- (1) Der Bauherr hat, für die nach diesem Vertrag umzubauenden öffentlichen Wege, ein von Hamburg akzeptiertes, fachkundiges Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der im § 47 Absatz 1 der HOAI -Leistungsbild Verkehrsanlagen- festgelegten Leistungsphasen Nummer 1-6 einschließlich aller erforderlichen besonderen Leistungen für die gesamten Wegebaumaßnahmen zu beauftragen.
- (2) Das Ingenieurbüro hat die Unterlagen nach § 57 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach dem Stand der Technik prüfbar zu erstellen und Hamburg zu übergeben.
- (3) Das Ingenieurbüro hat, soweit Hamburg dies für erforderlich hält, entsprechend der Loseinteilung die folgenden Leistungen zu erbringen:
 1. Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung). Die Art und Weise und in welchem Umfang diese Untersuchungen durchzuführen sind, ist mit Hamburg frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen,
 2. Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen,
 3. Aufstellung der Ausführungsunterlage nach § 57 LHO inklusive aller notwendigen Teilbeiträge,
 4. Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen,
 5. Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne,
 6. Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Baudurchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter

SK
MG

Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer,

7. Erstellung von Unterlagen gem. den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs.2 BaustellV),
8. Erstellen der Ausführungsunterlagen für provisorische Lichtsignalanlagen, öffentliche Beleuchtung und Entwässerungsanlagen inklusive der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten,
9. Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungs- und in der Ausführungsphase.
10. Bestandsaufmaß der gesamten Wegebaufläche (gemäß Anlage 1) sowie die darüber hinaus gehenden öffentlichen Wegeflächen im Bereich des geplanten Hochbaus jeweils bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzungslinie als Grundlage zur Erstellung einer prüffähigen Planung.
11. Erstellen eines Revisionsplans in 2-facher Ausfertigung nach den in der Anlage 3 aufgeführten Vorgaben Hamburgs. Dieser ist auch digital zu übergeben.

Zur Ingenieurtechnischen Bearbeitung gehören zudem:

- Absteckung und Vermessung der Straßenachse, der Straßenbegrenzungslinie und der Bordkanten durch einen Vermessungsingenieur sowie die endgültige Vermessung der Straßenflurstücksgrenzen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, die auf Veranlassung des Bauträgers durchzuführen sind. Die aufgrund der genannten Vermessungsarbeiten entstandenen Daten sind Hamburg kostenlos zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- Sämtliche Untersuchungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Kampfmittelfreiheit durch einen Sachverständigen, vor oder während der Baudurchführung.

(4) Im Ingenieurvertrag sind darüber hinaus mindestens folgende Regelungen zu treffen:

1. Hamburg wird in den Schutzbereich des Ingenieurvertrages einbezogen.
2. Die ingenieurtechnischen Leistungen müssen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bedingungen entsprechen, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und die in Anlage 2 aufgeführten Regelwerke beachten.
3. Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung seitens Hamburgs nicht eingeschränkt.
4. Mängel- und Schadenersatzansprüche des Bauträgers und Hamburgs gegenüber dem Ingenieur richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertragsrechts.

(5) Die Beauftragung bzw. Durchführung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 7 bis 9 der HOAI obliegt Hamburg.

(6) Die Beauftragung bzw. Durchführung der örtlichen Bauüberwachung gemäß Anlage 13 Nummer 13.1 zu § 47 Absatz 2 der HOAI obliegt Hamburg.

mg SK

§ 4

Kostenregelung

- (1) Die Baukosten gemäß AU-Bau nach § 57 LHO werden vorläufig festgesetzt auf
Los 1:
[REDACTED] - EURO (Brutto).
und sind vom Bauherrn zu zahlen.
- (2) Die Baukosten gemäß AU-Bau nach § 57 LHO werden vorläufig festgesetzt auf
Los 2:
[REDACTED] EURO (Brutto)
davon sind
max. 100.000,- EURO (Brutto)
vom Bauherrn zu zahlen (der Betrag wird gedeckelt).
davon sind
[REDACTED] EURO (Brutto)
von Hamburg zu tragen.
- (3) Die Kosten für die Ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 3 Absatz 1 sind vom
Bauherrn in voller Höhe zu übernehmen. In den Beträgen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 sind
die Ingenieurkosten gemäß § 3 Absatz 1 nicht enthalten. Sie werden durch den Bauherrn
direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet.

§ 5

Abrechnung der Kosten

- (1) Die Baukosten gemäß § 4 Absatz 1 und 2 (nur Anteil Bauherr) werden vom Bauherrn
binnen drei Wochen nach Aufforderung durch Hamburg auf ein von dort anzugebendes
Konto eingezahlt.
- (2) Nach Abschluss der Maßnahme werden die Baukosten nach Effektivkosten mit dem
Bauherrn hinsichtlich Los 1 und 2 abgerechnet. Dabei werden Überzahlungen erstattet.
Eine Verzinsung von Überzahlungen findet nicht statt. Hinsichtlich Los 2 zahlt der
Bauherr maximal den Betrag von [REDACTED] €. Übersteigen die Effektivkosten die
Vorauszahlungen des Bauherrn, wird der Bauherr den Differenzbetrag für Los 1 binnen
2 Wochen nach schriftlicher Anforderung durch Hamburg begleichen. Für Los 2 werden
Kostensteigerung seitens Hamburg getragen. Bei geringeren endgültigen Kosten als
[REDACTED] € für Los 2 übernimmt der Bauherr diese Kosten allein. Einer Änderung des
Vertrages bedarf es dazu nicht.

my SK

- (3) Der Bauherr hat gemäß § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes für Baumaßnahmen, die auf seine Veranlassung durchgeführt werden, Auftragsgemeinkosten in Höhe von 5 % der von ihm gemäß § 4 zu leistenden Baukosten zu entrichten (das gilt nicht für Los 2). Die Höhe der Gemeinkosten wird nach Beendigung der Maßnahme endgültig festgelegt und wird vom Bauherrn innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch Hamburg auf ein von dort anzugebendes Konto eingezahlt.
- (4) Für die Herstellung der für das Bauvorhaben benötigten Überfahrten gelten die Bestimmungen des § 18 HWG. Die erforderlichen Erlaubnisse werden vom Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Hamburg-Nord im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 62 HBauO nach Schlussverschiebung der Straßenplanung erteilt. Einer gesonderten Beantragung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Herstellungskosten der Überfahrten sind in die Baukosten einzurechnen.

§ 6

Flächen für Wegebaumaßnahmen

- (1) Die im Wegebauplan (Anlage 1) braun angelegten Flächen sind Eigentum des Bauherrn (6900 und 6899). Diese Flächen sind Hamburg kosten- und lastenfrel sowie entschädigungslos zu übereignen und werden für die Baumaßnahme zur Verfügung gestellt. In den genannten Flächen vorhandene ober- und unterirdische bauliche Anlagen aller Art sind vom Bauherrn auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Die im Wegebauplan (Anlage 1) blau angelegten Flächen sind Eigentum Hamburgs und werden für den Wegebau zur Verfügung gestellt.

§ 7

Verfügbarkeit der Wegeflächen

Die Verfügbarkeit der sich im Eigentum des Bauherrn befindlichen Wegeflächen ist durch ein unbefristetes notariell beurkundetes Übereignungsangebot nach der Vorgabe des Landesbetriebes Immobilienmanagement und Grundvermögen nachzuweisen, mit dem Hamburg einen unbedingten Anspruch auf Erwerb des Eigentums an den Flächen gemäß § 6 Absatz 1 unter den dort genannten Bedingungen erlangt. Darüber hat der Bauherr eine schriftliche Bestätigung des Landesbetriebes Immobilienmanagement und Grundvermögen vorzulegen (Bestätigung ist erfolgt).

§ 8

Bedingungen für die Durchführung der Wegebaumaßnahme

Bedingungen für die Durchführung der Wegebaumaßnahme sind, dass

- die Zahlung der Wegebaukosten nach § 4 Absatz 1 und 2 geleistet wurde oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer als Steuerbürge nach § 244 Abs. 2 Abgabenordnung zugelassenen Bank gesichert ist;
- die sich aus § 7 und § 6 Absatz 1 für den Bauherrn ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind;

Ferner müssen die Witterung und der Planungsfortschritt den Baubeginn zulassen.

§ 9

Erstattung des Verwaltungsaufwandes

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand zahlt der Bauherr einen einmaligen Betrag in Höhe von

wg sk

1.000,-- Euro

an Hamburg.

- (2) Der Bauherr wird den Betrag gemäß Absatz 1 nach Aufforderung durch Hamburg entsprechend der dann genannten Fristen überweisen.

§ 10

Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung der Beträge gemäß § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 3 und § 9 wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 11

Kündigung

Dieser Vertrag kann durch Hamburg gekündigt werden, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung die Bedingungen gemäß § 8 durch den Bauherrn erfüllt sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Der Bauherr unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.12.2012 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich sind.
- (3) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Bauherrn nicht durchgeführt werden, wird der nach § 9 zu zahlende Betrag nicht an den Bauherrn zurück erstattet.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (5) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregisters vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar wäre.
- (6) Dieser Vertrag wird in doppelter Ausfertigung unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Originalausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (7) Rechte und Pflichten des Bauherrn aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit vorheriger Zustimmung Hamburgs übertragbar.
- (8) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

SK my

Hamburg, 9.7.18

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Fachbereich Tiefbau

Hamburg, 02.07.2018

Bauherr
Bauverein der Elbgemeinden eG

Hinsichtlich der Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung in § 12 Abs. 1 dieses Vertrages wird die nach § 61 Abs. 1 Satz 2 HmbVwVfG erforderliche Unterschrift beigelegt.

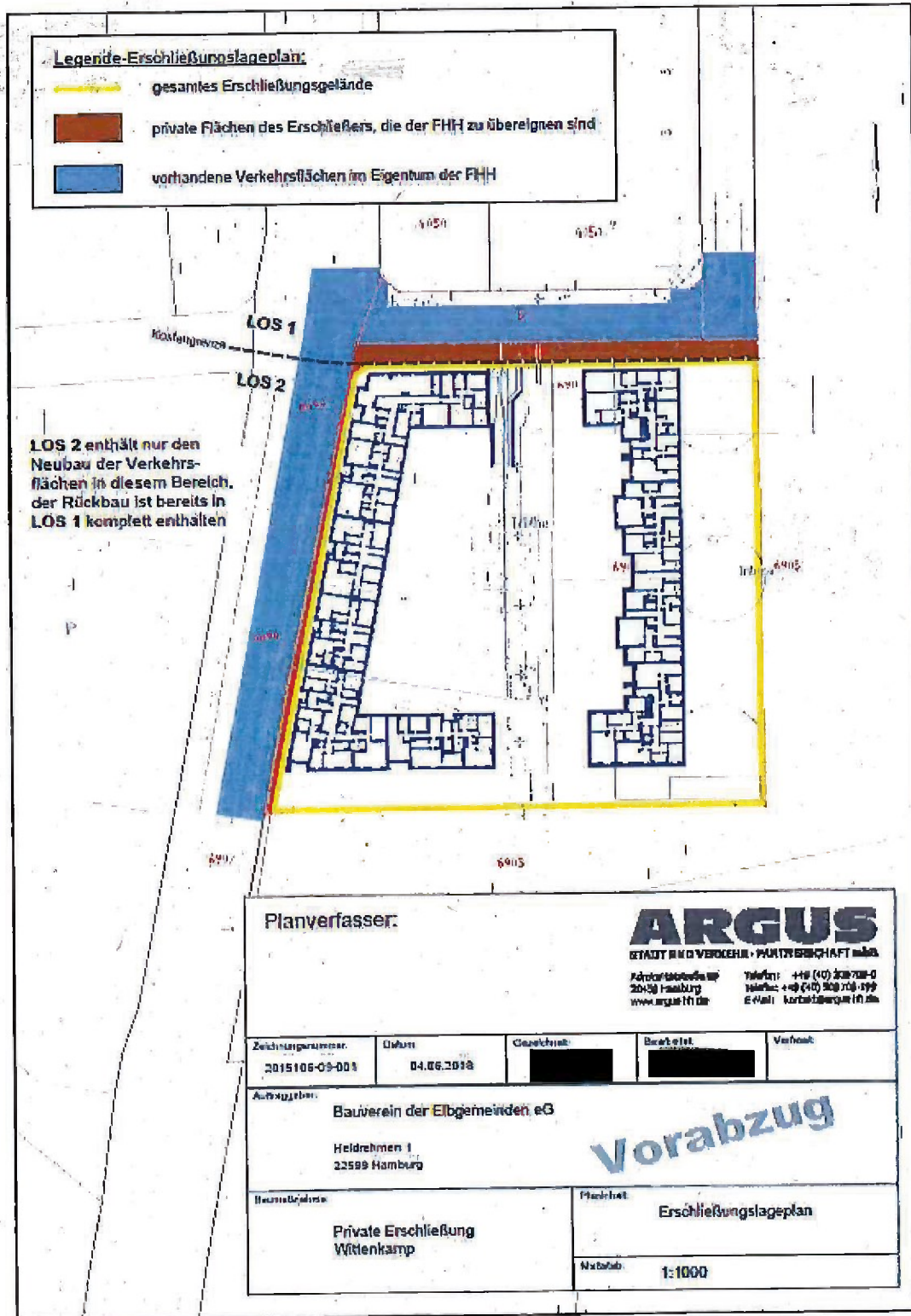
Hamburg, 16.7.18

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Steuerung und Service
Rechtsamt

my
Stk

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 13 (5) HWG

(Plan ohne Maßstab) Erschließungslageplan gemäß Loseinteilung



my
SK

Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 13 (5) HWG

Technische Regelwerke, Vertrags- und Vergaberichtlinien

- zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/ST. Hmb. 09, Fassung 11/17) einschl. Ergänzungen
- Gültige Rundschreiben – Straßenbautechnik – des Amtes für Bau und Betrieb bzw. des Amtes für Verkehr und Straßenwesen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Stelen in Hamburg (ZTV/Stele Hmb. 2011)
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände (Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen), Teil B: Bestand
- Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra)

Anlage 3 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 13 (5) HWG

Revisions- Höhen- und Abrechnungsplan

Herstellung einer Revisions- und Abrechnungszeichnung. Die Zeichnungen sind von einem in Hamburg anerkannten Vermessungsbüro anzufertigen. Die Zeichnungen sind im Maßstab 1:250 in Anlehnung an den „Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung“ November 2008, sowie des Objektkataloges des AG in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Der Revisions- und Abrechnungsplan ist auf CD in digitaler Form (ACAD 2010, DWG oder DXF Format), sowie einfach in analoger Form (M 1:250) abzugeben. Das Aufmaß muss eine Lagegenauigkeit von +/- 3 cm einhalten. In den Zeichnungen sind zwingend einzutragen: Nordpfeil, Straßen- und Gewässernamen, sowie Autor, Datum und Lagestatus, bei mehreren Plänen muss eine Planübersicht im Stempelfeld gezeigt sein. Die Zeichnungen müssen im Lagestatus 310 (kurz) bzw. dem Koordinatensystem ETRS UTM Zone 32N georeferenziert sein.

Der Endbestands- und Abrechnungsplan muss alle neu hergestellten Flächen- Linien- (Linienobjekte mit einer Breite >30cm sollen aus zwei von der jeweiligen Breite abhängigen geschlossenen Polylinien hergestellt werden) und Punktobjekte enthalten, (Flächen unterschiedlicher Materialart, Rad- und Gehwege, oberirdische Leitungen, Leitungsmaste, Lichtsignalanlagen, Böschungen, Stützmauern, Hauseingänge, Kasematten, Mauern, Hecken, Zäune, Gräben, Schalt und Verteilerschränke, Schachtabdeckungen, mit Abmessungen, Schieber, Brunnen, Verkehrszeichen, Straßenabläufe, fest verankerte Straßenmöblierung, Gehwegüberfahrten, Fußgängerüberwege, Radwegüberfahrten, Bäume, etc.).

Bäume werden mit Angabe des Stammdurchmessers und der Kronenausdehnungen dargestellt. Straßenbegleitgrünflächen sind vollständig einzutragen.

Einzutragen sind die Stationierungen der Straßenachse, diese ist aus den gültigen Ausführungsplänen zu übernehmen, ist keine Stationierung vorhanden, ist sie im Abstand von 20 bis maximal 25m zu bilden. An den Stationierungen sind Höhenschnitte zu messen (NN Höhen nach DHHN92, an Fahrbahnachse, Fahrbahnrand, Wasserlauf, Bordkante, etc.). Kanalschachtabdeckungen und Straßenabläufe sind mit einer gesonderten NN Höhe anzugeben. Die Höhen müssen alle neu umgesetzten Maße anzeigen und eine Genauigkeit von + / - 1cm haben. Falls ASCII Höhenpunkte zur Verfügung stehen sind diese in Form einer .xyz Datei mit abzugeben.

Der Flächenumfang für die örtliche Aufnahme ist die, durch die ausgeschriebenen Bauarbeiten beanspruchte Straßen- und Wegefläche.

Die Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters sind als externe Referenz zu hinterlegen und können beim AG angefordert werden. Im Bereich des Aufmaßes sind die Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters zu löschen. Ein Satz Pläne ohne Eintragung der Höhen und ein Satz Pläne mit Eintragung der Höhen sind abzuliefern.

Für AG interne Abrechnungen sind zusätzlich alle Teilflächen der unterschiedlichen Befestigungsarten wie Fahrbahn, Parkflächen, Plattenflächen, Grandwege, Grünflächen, etc. mit geschlossenen Polylinien zu umringen. Die Polylinien dürfen sich nicht überdecken oder überlappen. Es dürfen keine Zwischenräume vorhanden sein. An Kreuzungen sind die Polylinien zu brechen. Die direkte Auslese der Flächen und Längenkennzahlen muss gewährleistet sein. Für die verschiedenen Befestigungsarten sind gesonderte Layer zu bilden mit dem Präfix POLY.

Für AG interne weitere Verarbeitung ist ein Layer „Zentroid“ zu erstellen welcher das Oberflächenmaterial enthält. Für jede gebildete Fläche muss ein Zentroid angegeben sein.

Sämtliche Teilflächen sind mit einem allesumschließenden Umring zu versehen, dessen Gesamtfläche muss die Summe aller Einzelflächen ergeben. Kreise sind aus 2 Halbbögen zu zeichnen. Alle Flächen sind in 2D darzustellen.

uy
SK

